Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte

Die Fäden der Macht - Zur Begründung des Prinzipats mittels Ausnutzung traditioneller römischer Verfassungsstrukturen

Didagmata, 2.2.2024

Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler



I. Einleitung: M. Antistius Labeo als rigid-konservativer innovator

Gell. 13.12.1 - 2: In quadam epistulam Atei Capitonis scriptum legimus Labeonem Antistium legum atque morum populi Romani iurique civilis doctum adprime fuisse. "Sed agitabat", inquit, "hominem libertas quaedam nimia atque vecors usque eo, ut divo Augusto iam principe et rem publicam obtinente, ratum tamen pensumque nihil haberet, nisi quod iussum sanctumque esse in Romanis antiquitatibus legisset"...

Pomp. (*l.s.* enchirid.) **D.** 1.2.2.47: ... hi duo primum veluti diversas sectas fecerunt: nam Ateius Capito in his, quae ei tradita fuerant, perseverabat; Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit.

In einem Brief des Ateius Capito lesen wir, daß Antistius Labeo in höchstem Grad ein Gelehrter der Gesetze und Sitten des Römischen Volks und des Zivilrechts war. "Aber es trieb", sagt er, "den Mann ein übermäßiger und verrückter Freiheitsdrang soweit, daß er, als der vergöttlichte Augustus bereits *princeps* war und den Staat in Händen hielt, nichts für gültig und genehmigt halten wollte, wenn er es nicht in den Schriften der alten römischen Juristen als geboten und unverletzbar gelesen hätte" ...

... diese beiden begründeten quasi zwei unterschiedliche Schulrichtungen: Denn Ateius Capito beharrte auf dem, was ihm überliefert war; Labeo, der sich auch um die sonstigen Gebiete der Gelehrsamkeit bemühte, begann, durch die Qualität seines Verstands und sein Vertrauen auf die Doktrin geleitet, Vieles zu "innovieren".



I. Einleitung: M. Antistius Labeo als rigid-konservativer innovator



06.02.2024

Ulp. (32 ed.) D. 7.8.12.2: Sed si pecoris ei usus relictus est, puta gregis ovilis, ad stercorandum usurum dumtaxat Labeo ait, sed neque lana neque agnis neque amplius etiam modico lacte usurum puto: neque enim tam stricte interpretandae sunt voluntates defunctorum.

Wenn jemandem aber das Gebrauchsrecht (usus) an Kleinvieh hinterlassen worden ist, etwa an einer Schafherde, dann darf er davon nur zum Zweck der lacte usurum: haec enim magis in fructu esse. hoc Düngung Gebrauch machen, sagt Labeo, jedoch weder Wolle noch Lämmer noch Milch verwenden; denn das ist mehr Inhalt einer Fruchtziehung (in fructu). Ich meine, daß er darüber hinaus in geringem Ausmaß auch Milch verwenden darf; denn der Wille Verstorbener ist nicht so eng zu interpretieren.



Labeo: Begriffliche Unterscheidung zwischen

usus: bloßes Gebrauchsrecht an einer fremden Sache

und **ususfructus**: Gebrauchs- und Fruchtziehungsrecht an einer fremden Sache

alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia.

vgl. Paul. (3 ad Vitell.) D. 7.1.1.1: Usus fructus est ius Der Nießbrauch ist das Recht, fremde Sachen zu benutzen und aus ihnen Früchte zu ziehen unter Bewahrung der Sachsubstanz.

s. § 1030 BGB

I. Einleitung: M. Antistius Labeo als rigid-konservativer innovator



dumtaxat Labeo ait, sed neque lana neque agnis neque lacte usurum: haec enim magis in fructu esse. hoc amplius etiam modico lacte usurum puto: neque enim tam stricte interpretandae sunt voluntates defunctorum.

Ulp. (32 ed.) D. 7.8.12.2: Sed si pecoris ei usus relictus Wenn ihm aber das Gebrauchsrecht (usus) an Kleinvieh est, puta gregis ovilis, ad stercorandum usurum hinterlassen worden ist, etwa an einer Schafherde, dann darf er davon nur zum Zweck der Düngung Gebrauch machen, sagt Labeo, jedoch weder Wolle noch Lämmer noch Milch verwenden; denn das ist mehr Inhalt einer Fruchtziehung (in fructu). Ich meine, daß er darüber hinaus in geringem Ausmaß auch Milch verwenden darf; denn der Wille Verstorbener ist nicht so eng zu interpretieren.



Konsequenz der Ansicht Labeos:

- Inhaber des testamentarisch vermachten usus an einer Schafherde darf diese nur zum Düngen benutzen,
- aber nicht wirtschaftlich nutzen (Wolle, Lämmer, Milch) [das dürfte nur der Erbe als Eigentümer der Schafherde!]

Argument: Ihm ist kein ususfructus vermacht, denn nur dieser gäbe ihm ein solches Recht.

I. Einleitung: M. Antistius Labeo als rigid-konservativer innovator



dumtaxat Labeo ait, sed neque lana neque agnis neque lacte usurum: haec enim magis in fructu esse. hoc amplius etiam modico lacte usurum puto: neque enim tam stricte interpretandae sunt voluntates defunctorum.

Ulp. (32 ed.) D. 7.8.12.2: Sed si pecoris ei usus relictus Wenn ihm aber das Gebrauchsrecht (usus) an Kleinvieh est, puta gregis ovilis, ad stercorandum usurum hinterlassen worden ist, etwa an einer Schafherde, dann darf er davon nur zum Zweck der Düngung Gebrauch machen, sagt Labeo, jedoch weder Wolle noch Lämmer noch Milch verwenden; denn das ist mehr Inhalt einer Fruchtziehung (in fructu). Ich meine, daß er darüber hinaus in geringem Ausmaß auch Milch verwenden darf; denn der Wille Verstorbener ist nicht so eng zu interpretieren.

06.02.2024



Erweiterung dieser Ansicht durch Ulpian:

Mäßiger Milchgebrauch [Eigennutzung?] ist dem Inhaber des usus erlaubt.

Argument: Erblasserwille nicht so streng zu interpretieren.

I. Einleitung: M. Antistius Labeo als rigid-konservativer innovator



Ulp. (32 ed.) D. 7.8.12.2: Sed si pecoris ei usus relictus est, puta gregis ovilis, ad stercorandum usurum dumtaxat Labeo ait, sed neque lana neque agnis neque lacte usurum: haec enim magis in fructu esse. hoc amplius etiam modico lacte usurum puto: neque enim tam stricte interpretandae sunt voluntates defunctorum.

Wenn ihm aber das Gebrauchsrecht (*usus*) an Kleinvieh hinterlassen worden ist, etwa an einer Schafherde, dann darf er davon nur zum Zweck der Düngung Gebrauch machen, sagt Labeo, jedoch weder Wolle noch Lämmer noch Milch verwenden; denn das ist mehr Inhalt einer Fruchtziehung (*in fructu*). Ich meine, daß er darüber hinaus in geringem Ausmaß auch Milch verwenden darf; denn der Wille Verstorbener ist nicht so eng zu interpretieren.

06.02.2024

Argumentationsstrategien im denkbaren Prozeß zwischen Vermächtnisnehmer und Erben:

Vermächtnisnehmer:

Erbe:

Erblasserwille:

Wortlaut des Testaments:

in dieser Form Vermächtnis wirtschaftlich sinnlos Erblasser hat sich mit dem Wort "usus" irrig ausgedrückt, er hat eigentlich ususfructus gemeint also Testament in diesem Sinne auszulegen

ausdrücklich *usus* vermacht wenn der Erblasser dies nicht gewollt hätte, hätte er sich anders ausgedrückt also wirklich nur *usus* vermacht

voluntas

verba

II. Der frührömische Rechtsformalismus - Die Schaffung von "Neuem" unter Verwendung tradierter Formen des Zivilrechts



06.02.2024

Gai. inst. 1.119: Est autem mancipatio ... imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM MEUM ESSE AIO, ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA, deinde aere percutit libram, idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.

Die mancipatio ist aber ... eine Art fiktiven Verkaufs; auch dies ist eine Rechtsform, die nur römischen Bürgern zugänglich ist. Und dieses Geschäft geht folgendermaßen vor sich: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf volljährigen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes von gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muß und "Waagehalter" genannt wird, ergreift derjenige, der durch Manzipation empfängt, die Sache und sagt: Ich erkläre, dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten mein ist, und er soll mir gekauft sein mit diesem Kupferstück und mittels dieser bronzenen Waage. Dann schlägt er mit dem Kupferstück gegen die Waage und gibt demjenigen, von dem er durch Manzipation empfängt, das Kupferstück gleichsam als Kaufpreis



Beteiligte Personen:

mind. 5 Zeugen libripens Erwerber Veräußerer

alles römische Bürger! res mancipi (vgl. Gai. 1.120): Sklaven Großvieh stadtrömische/italische Großeie Personen

wichtigste Gegenstände für die Landwirtschaft

II. Der frührömische Rechtsformalismus - Die Schaffung von "Neuem" unter Verwendung tradierter Formen des Zivilrechts

Gai. inst. 1.119: Est autem mancipatio ... imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM MEUM ESSE AIO, ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA, deinde aere percutit libram, idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.

Die mancipatio ist aber ... eine Art fiktiven Verkaufs; auch dies ist eine Rechtsform, die nur römischen Bürgern zugänglich ist. Und dieses Geschäft geht folgendermaßen vor sich: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf volljährigen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes von gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muß und "Waagehalter" genannt wird, ergreift derjenige, der durch Manzipation empfängt, die Sache und sagt: Ich erkläre, dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten mein ist, und er soll mir gekauft sein mit diesem Kupferstück und mittels dieser bronzenen Waage. Dann schlägt er mit dem Kupferstück gegen die Waage und gibt demjenigen, von dem er durch Manzipation empfängt, das Kupferstück gleichsam als Kaufpreis.



06.02.2024



Aufsagen einer Formel durch Erwerber

- erster Teil der Rechtsbehauptung: identisch mit der Formel der *rei vindicatio*
- zweiter Teil der Rechtsbehauptung: Grund des "Behaltendürfens"

Schweigen des Veräußerers

Idee der Übergabe fehlt!

II. Der frührömische Rechtsformalismus - Die Schaffung von "Neuem" unter Verwendung tradierter Formen des Zivilrechts

Gai. inst. 1.119: Est autem mancipatio ... imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM MEUM ESSE AIO, ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA, deinde aere percutit libram, idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.

Die mancipatio ist aber ... eine Art fiktiven Verkaufs; auch dies ist eine Rechtsform, die nur römischen Bürgern zugänglich ist. Und dieses Geschäft geht folgendermaßen vor sich: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf volljährigen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes von gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muß und "Waagehalter" genannt wird, ergreift derjenige, der durch Manzipation empfängt, die Sache und sagt: Ich erkläre, dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten mein ist, und er soll mir gekauft sein mit diesem Kupferstück und mittels dieser bronzenen Waage. Dann schlägt er mit dem Kupferstück gegen die Waage und gibt demjenigen, von dem er durch Manzipation empfängt, das Kupferstück gleichsam als Kaufpreis.



06.02.2024



Schlagen mit dem Kupfer(stück) an die Waage

Übergabe des Kupfer(stücks) als "symbolischer Kaufpreis" lt. Gaius

Rechtsfolge: Eigentumserwerb am Sklaven

II. Der frührömische Rechtsformalismus - Die Schaffung von "Neuem" unter Verwendung tradierter Formen des Zivilrechts

06.02.2024

Gai. inst. 1.119: Est autem mancipatio ... imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM MEUM ESSE AIO, ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA, deinde aere percutit libram, idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.

Die mancipatio ist aber ... eine Art fiktiven Verkaufs; auch dies ist eine Rechtsform, die nur römischen Bürgern zugänglich ist. Und dieses Geschäft geht folgendermaßen vor sich: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf volljährigen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes von gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muß und "Waagehalter" genannt wird, ergreift derjenige, der durch Manzipation empfängt, die Sache und sagt: Ich erkläre, dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten mein ist, und er soll mir gekauft sein mit diesem Kupferstück und mittels dieser bronzenen Waage. Dann schlägt er mit dem Kupferstück gegen die Waage und gibt demjenigen, von dem er durch Manzipation empfängt, das Kupferstück gleichsam als Kaufpreis.



Ursprüngliche Funktion der Waage: reales Zuwägen des als Kaufpreis festgesetzten Kupfers beir mit Aufkommen der Münzprägung (in Rom ab 3. Jh. Ritual wird im Grunde genommen überflüssig! Aber: Keine Abschaffung, sondern "Umfunktionierung"

traditionalistischer
Charakter der
römischen
Jurisprudenz



II. Der frührömische Rechtsformalismus - Die Schaffung von "Neuem" unter Verwendung tradierter Formen des Zivilrechts

Gai. inst. 1.119: Est autem mancipatio ... imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM MEUM ESSE AIO, ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA, deinde aere percutit libram, idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.

Die mancipatio ist aber ... eine Art fiktiven Verkaufs; auch dies ist eine Rechtsform, die nur römischen Bürgern zugänglich ist. Und dieses Geschäft geht folgendermaßen vor sich: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf volljährigen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes von gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muß und "Waagehalter" genannt wird, ergreift derjenige, der durch Manzipation empfängt, die Sache und sagt: Ich erkläre, dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten mein ist, und er soll mir gekauft sein mit diesem Kupferstück und mittels dieser bronzenen Waage. Dann schlägt er mit dem Kupferstück gegen die Waage und gibt demjenigen, von dem er durch Manzipation empfängt, das Kupferstück gleichsam als Kaufpreis.



06.02.2024



Reale Kaufpreiszahlung nicht mehr erforderlich zum Vollzug der mancipatio

symbolische Übergabe einer (wertlosen) Kupfermünze reicht aus zum Vollzug des Rituals (mancipatio nummo uno)

Konsequenz: mancipatio wird zur Form des Eigentumserwerbs für res mancipi

D.h.: mancipatio setzt nicht mehr einen Kauf als causa voraus

II. Der frührömische Rechtsformalismus - Die Schaffung von "Neuem" unter Verwendung tradierter Formen des Zivilrechts



06.02.2024

Die Verbindlichkeit von Nebenabreden

XII tab. 6.1: Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto.

Varro de lingua latina 7, 105: Nexum Manilius scribit omne quod per libram et aes geritur, in quo mancipia; Mucius, quae per aes et libram fiant, ut obligentur, praeter quae mancipio dentur ...

• Die "Strafnorm" gegen den Vater

XII tab. 4.2b: Si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto.

Wenn er eine *nexum*-Verbindlichkeit eingeht oder manzipiert, so soll es Recht sein, wie er mit der Zunge feierlich gesagt hat.

Manilius schreibt, daß *nexum* alles ist, was mit Waage und Erz geschieht, wozu auch die *mancipatio* gehört; Mucius, was mit Waage und Erz geschieht, um eine Verpflichtung einzugehen, außer der *mancipatio* ...

Wenn der Vater den Sohn dreimal verkauft hat, so soll der Sohn von der Gewalt des Vaters frei sein.

II. Der frührömische Rechtsformalismus - Die Schaffung von "Neuem" unter Verwendung tradierter Formen des Zivilrechts

Die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts durch Kombination beider Zwölftafelsätze



06.02.2024

Pater familias (P)

- 1. Manzipation an X
- 2. Manzipation an X
- 3. Manzipation an X
- 4. Freilassung



Strohmann (X)

- 1. Freilassung
- 2. Freilassung
- 3. Rückmanzipation an P



Manzipation Freier etwa zum Zweck der *emancipatio* aus der Familiengewalt oder zwecks Adoption (Übertritt eines "Hauskinds" in eine fremde Familie) möglich

fiducia: "Sicherungsübereignung"; Treuhandverhältnisse mancipatio zum Zweck der Schenkung oder Mitgiftbestellung

III. Prinzipien der Magistratur in der entwickelten römischen Republik





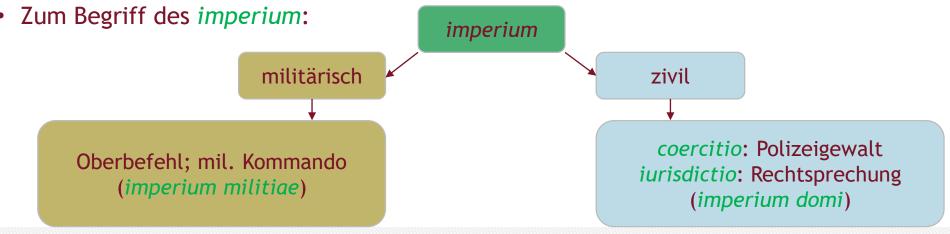
- Die "politische Elite" Roms bildet nicht mehr der (nur) patrizische Geburtsadel, sondern der patrizisch-plebeische Amtsadel, die sog. Nobilität
 - Diese Nobilität ist eine Oberschicht, die sich durch eine "besondere Homogenität" auszeichnet (so K.-J. Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität, 2. Aufl. 2011, 241)
- An der Spitze steht das Doppelamt der beiden Konsuln. Diese sind Träger des imperium
- Der Prätor ist der Gerichtsmagistrat (praetor urbanus und praetor peregrinus);
 auch er ist Imperiumsträger

 Das politische Amt sein

Das politische Amt setzt kein Fachwissen voraus. Dafür hatte der Amtsträger seine frei berufenen Berater, sein *consilium*.

III. Prinzipien der Magistratur in der entwickelten römischen Republik

- Drei Charakteristika prägen die Magistratur:
 - Annuität: Die Amtszeit beträgt 1 Jahr
 - Kollegialität: jeder Imperiumsträger hat das volle und ungeteilte Imperium
 - also kein gemeinschaftliches Handeln der Konsuln erforderlich
 - Konsequent dazu besteht das ius intercedendi: Jedes Einschreiten des par collega hat die Verhinderung der weiteren Durchführung einer Maßnahme durch den anderen zur Folge
 - Ferner gilt das Verbot der unmittelbaren Wiederwahl für das gleiche Amt (Iterationsverbot) und der Vereinigung mehrerer Ämter (Kumulationsverbot) in einer Hand





06.02.2024

vgl. Cic. de leg. 3, 8

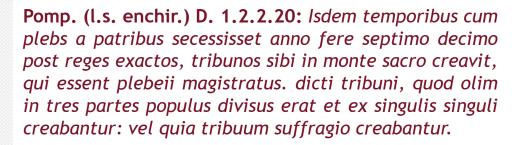
III. Prinzipien der Magistratur in der entwickelten römischen Republik

praktische Probleme bei der Anwendung der Prinzipien:

- seit 326 v. Chr. im Kriegsfall Verlängerung des *imperium militiae* des im Feldzug stehenden Konsuls durch Volksbeschluß bis zum Kriegsende möglich (sog. *prorogatio imperii*)
- 227 v. Chr. zwei neue Prätoren als Statthalter in den beiden ersten römischen Provinzen, Sizilien bzw. Sardinien
- 197 für spanische Provinzen zwei weitere Prätoren
- Verwaltung später hinzukommender Provinzen mittels Prorogation
- Mit zunehmender Ausweitung der römischen Macht:
 Bewältigung der "Staatsaufgaben" durch die städtischen Amtsträger nicht mehr möglich Verleihung der Amtsgewalt (potestas) unabhängig vom eigentlichen Amt
 Schöpfung der sog. Promagistratur (proconsul, propraetor)



III. Prinzipien der Magistratur in der entwickelten römischen Republik



Zur gleichen Zeit, als die Plebs sich von den Patriziern getrennt hatte, etwa siebzehn Jahre nach der Vertreibung der Könige, wählte sie sich auf dem heiligen Berg Tribune, die die Magistrate der Plebs sein sollten. Sie wurden Tribune genannt, weil das Volk früher in drei Teile, *tres partes*, geteilt war und aus jedem Teil einer gewählt wurde oder weil sie durch Abstimmung in den Bezirken, *tribus*, gewählt wurden.

Friedrich-Alexander-Universität Fachbereich Rechtswissenschaft

06.02.2024

- Die Volkstribune
 - ursprünglich eine Interessenvertretung der plebs gegen die Patrizier
 - angeblich entstanden während der ersten Sezession der plebs auf den mons sacer 494 v. Chr.
 - entscheidend für den Erfolg dieser Institution war, daß sich die *plebs* politisch *wirksam* organisieren konnte
 - durch einen Erbeid (*lex sacrata*), daß die *plebs* jeden Angriff auf einen Volkstribun mit dem Tod rächen würde
 - das verlieh den Tribunen die sacrosanctitas
 - diese Unverletzlichkeit wurde angeblich 449 v. Chr. durch eine lex Valeria Horatia anerkannt

historisch einzigartige Erscheinung

III. Prinzipien der Magistratur in der entwickelten römischen Republik

- Den Volkstribunen steht seit alters das *ius auxilii* (Recht zur Hilfeleistung) bei drohenden Übergriffen von Imperiumsträgern zu
 - > "institutionalisierte Form des Widerstands"
- und das ius agendi cum plebe
- Im Lauf der Zeit wird der Volkstribunat mehr und mehr in das allgemeine System der Magistraturen integriert und
- zu einer Magistratur für das Gesamtvolk umgewandelt
 - ohne freilich den "revolutionären Touch" zu verlieren
- Das zeigt sich dann auch in der Gestattung der Teilnahme der Volkstribune an Senatssitzungen
- 102 v. Chr. *lex Atinia*: grds. Aufnahme der Volkstribune in den Senat nach ihrer Amtszeit
- wichtigstes Instrument der Tribune: Interzessionsrecht gegen jeden staatsrechtlich relevanten Akt eines Magistraten
- > auch der Senat bedient sich gerne im politischen Machtkampf der Interzession der Volkstribune gegen unerwünschte magistratische Akte



IV. Die Begründung einer neuen Staatsordnung in alten Formen

Mit der Ermordung Caesars am 15.3.44 beginnen für Rom 14 weitere Jahre blutiger Wirren

- Als Erben zu 3/4 hatte er den 18jährigen Enkel seiner Schwester Iulia, G. Octavius, eingesetzt und ihn gleichzeitig im Testament adoptiert und ihm seinen Namen gegeben.
 - ein rechtlich höchst fragwürdiger Akt; die Juristenschriften kennen keine testamentarische Adoption
 - zudem war G. Octavius gewaltfrei, so daß es einer adrogatio, einem solennen Formalakt vor den Kuriatskomitien, bedurft hätte
- Octavius, jetzt C. Iulius Caesar Octavianus, gelang es, das Testament von den Kuriatskomitien bestätigen zu lassen
 - wobei man (wiederum fragwürdig) die eigentlich notwendige Mitwirkung des Arrogierenden durch das Testament ersetzte
 - und was ihm die Stellung eines suus heres verschaffte
 - und ihm dadurch die Patronatsrechte über Caesars Klienten zufielen



IV. Die Begründung einer neuen Staatsordnung in alten Formen

Aug. Res gestae 1: Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem rem publicam a dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi. Eo [nomi]ne senatus decretis honorif[i]cis in ordinem suum m[e adlegit C. Pansa et A. Hirti]o consulibus con[sula]rem locum s[ententiae dicendae simu]l [dans et i]mperium mihi dedit. Res publica n[e quid detrimenti caperet], me pro praetore simul cum consulibus pro[videre iussit. P]opulus autem eodem anno me consulem, cum [cos. uterqu]e in bel[lo ceci]disset, et triumvirum rei publicae constituend[ae creavit].

Im Alter von neunzehn Jahren habe ich als Privatmann aus eigenem Entschluß und aus eigenen Mitteln ein Heer aufgestellt, mit dessen Hilfe ich den durch die Willkürherrschaft einer bestimmten Gruppe unterdrückten Staat befreit habe. Aus diesem Grund hat mich der Senat unter ehrenvollen Beschlüssen im Konsulatsjahr des Gaius Pansa und Aulus Hirtius (43 v. Chr.) in seine Reihen aufgenommen, wobei er mir gleichzeitig konsularischen Rang bei den Abstimmungen gewährte. Ebenso verlieh er mir das imperium. Damit der Staat keinen Schaden nehme, sollte ich als Proprätor zugleich mit den Konsuln Sorge tragen. Das Volk aber wählte mich im selben Jahr zum Konsul, nachdem beide Konsuln im Kriege gefallen waren, und zum Triumvirn für die Neuordnung des Staates.



06.02.2024

seit 28 v. Chr. princeps senatus

zunächst für 5 Jahre, dann um weitere 5 Jahre verlängert

IV. Die Begründung einer neuen Staatsordnung in alten Formen

- 42 Sieg über die Caesarmörder 36 Rücktritt des Lepidus vom Triumvirat erzwungen Antonius wird (wegen seiner Verbindung mit der ägyptischen Königin Kleopatra) zum Staatsfeind erklärt 31 Sieg Octavians über Antonius bei Actium
- 36: Verleihung des tribunizischen Rechts der Unverletzlichkeit
 - im Jahr 30 ergänzt durch das ius auxilii
- 32: Gefolgschaftseid "ganz Italiens" und der "westlichen" Provinzen

Res gestae 25: Iuravit in mea verba tota Italia sponte sua et me be[lli], quo vici ad Actium, ducem depoposcit. Iuraverunt in eadem ver[ba provi]nciae Galliae, Hispaniae, Africa, Sicilia, Sardinia.

Aus freiem Entschluß hat mir ganz Italien den Gefolgschaftseid geleistet und mich als Führer für den Krieg erwählt, in welchem ich den Sieg bei Actium errang. Ebenso legten auf mich den Eid ab die gallischen und spanischen Provinzen, Afrika, Sizilien und Sardinien.

- 31 (- 23): alljährlich Konsul
- 29: Triumph in Rom



IV. Die Begründung einer neuen Staatsordnung in alten Formen

• Senatssitzung vom 13.1.27:

Res gestae 34: In consulatu sexto et septimo, postqua[m b]el[la civil]ia exstinxeram per consensum universorum [po]tens re[ru]m om[n]ium, rem publicam ex mea potestate in senat[us populi]que R[om]ani [a]rbitrium transtuli. Quo pro merito meo senatu[s consulto Au]gust[us appe]llatus sum ... In meinem sechsten und siebenten Konsulat, nachdem ich den Bürgerkriegen ein Ende gesetzt hatte, habe ich, der ich mit Zustimmung der Allgemeinheit zur höchsten Gewalt gelangt war, den Staat aus meinem Machtbereich der Entscheidung des Senats und des römischen Volkes (wieder) übertragen. Für dieses mein Verdienst wurde ich auf Senatsbeschluß Augustus genannt ...

- aber: Vorbehalt der Sicherung von 7 noch militarisierten Provinzen (v.a. Gallien, Spanien, Syrien)
 - > zu diesem Zweck: Übertragung eines (zunächst auf 10 Jahre befristeten) allgemeinem imperium
 - Konsequenz: Oberbefehl über das gesamte Heer
 - und Recht zur militärischen Aushebung (auch in Italien)
- 23 v. Chr: Übertragung der (vollen) tribunicia potestas auf Lebenszeit per Gesetz
 - Konsequenz: ius intercedendi gegen jeden Magistrat, ius agendi cum plebe, Recht, den Senat einzuberufen



IV. Die Begründung einer neuen Staatsordnung in alten Formen

- 23: Übertragung des lebenslänglichen *imperium proconsulare (maius)* angeblich durch Senatsgesetz (so Cass. Dio 53,32,5)
 - Konsequenz: neben allgemeinem militärischen imperium auch volle Zivilgewalt im Reich
 - übergeordnete Gewalt über alle Statthalter
- aber:

Res gestae 34 i.f.: Post id tem[pus a]uctoritate [omnibus praestiti, potest]atis au[tem n]ihilo ampliu[s habu]i quam cet[eri, qui m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae f[uerunt].

Seit dieser Zeit überragte ich zwar alle an Einfluß und Ansehen, Macht aber besaß ich hinfort nicht mehr als diejenigen, die auch ich als Kollegen im Amt gehabt habe.

- ❖ Die republikanische *tribunicia potestas* und das *imperium proconsulare* reichen aus, um die Macht in Händen zu halten
- ❖ Die ebenfalls der Republik bekannte Trennung von Amt und Amtsgewalt wird zeitlich und sachlich absolut
- ❖ Die persönliche Sonderstellung des Augustus aufgrund seiner *auctoritas* erlaubt es, im Gegensatz zur republikanischen Tradition die wesentlichen Amtsgewalten in seiner Person zu vereinigen



IV. Die Begründung einer neuen Staatsordnung in alten Formen



06.02.2024

"Der Prinzipat ist eine einmalige politische Ordnung, die weder Republik noch Monarchie und zugleich das eine wie das andere ist eben das lag im Sinne des Augustus"

(W. Waldstein/J.M. Rainer, Römische Rechtsgeschichte, 11. Aufl. München 2014, § 26 Rn. 20 [= S. 172 f.])

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!